



Erstaufnahmestelle: Mitwirkungspflicht für Asylwerber am Beginn des Asylverfahrens.



Deutschkurs für Migranten: „Deutsch vor Zuzug“ wird ein Zuwanderungserfordernis.

Kriteriengeleitete Zuwanderung

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 (FrÄG 2011) wird ein kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem geschaffen und fremdenpolizeiliche Bestimmungen werden an EU-Vorgaben angepasst.

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 38/2011) wurden umfangreiche Novellierungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Asylgesetzes 2005, des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 vorgenommen. Die Änderungen dienen der Umsetzung der Vorgabe des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode zur Schaffung eines Systems „Rot-Weiß-Rot-Karte“ sowie der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Im **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** wurde mit der Einführung der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ und „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ein kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem geschaffen, das die Vorteile des bisherigen Systems der Aufenthaltstitel nutzt, jedoch darauf aufbaut, dass der Zuzug nach Österreich

sowie der Zugang zum Arbeitsmarkt für qualifizierte Personen dem österreichischen Bedarf entsprechend, aufgrund festgelegter klarer und transparenter Kriterien sowie ohne Quotenregelungen erfolgt. Bei der Schaffung dieser Aufenthaltstitel wurde vor allem auf sachliche Parameter Wert gelegt, wie Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, die zu erwartende Integrationsfähigkeit und sicherheitsrelevante Aspekte. Mit den Änderungen können die Ziele bestmöglich verfolgt werden, zuwanderungswilligen Personen, die die Kriterien des neuen Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ erfüllen, die Zuwanderung, den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Unterstützung bei der Integration erleichtert zu gewähren und zugewanderte Menschen optimal zu integrieren.

Mit der Einführung des Erfordernisses von „Deutsch vor Zuzug“ wird eine sprachliche Integrationsmaß-

nahme gesetzt, die den Grundstein für die erfolgreiche Integration in Österreich legt. Bereits vor Ersteinbürgerung sollen Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf einfachstem Niveau (A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens – GERS) nachgewiesen werden. Dies soll dem Drittstaatsangehörigen ermöglichen, bereits ab Beginn seines Aufenthalts in Österreich am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, da ihm eine Verständigung in einfachen, alltäglichen Situationen möglich ist.

Die Integrationsvereinbarung wurde weiterentwickelt. Neben der Förderung des Spracherwerbs sollen Neuzuwanderer wie bisher unterstützt werden, Grundkenntnisse der Rechtsordnung, der Geschichte und der Kultur Österreichs zu erwerben und dazu animiert werden, ihre Sprachkompetenzen auszubauen.

Im Rahmen des modularen Aufbaus ist es primäres Ziel, dass Neuzuwanderer

ihre Kenntnisse der deutschen Sprache ausbauen, um diese in einfachen routinemäßigen Situationen für eine Verständigung nutzen zu können, in denen es um einen direkten Austausch von Informationen rund um vertraute Themen und Tätigkeiten des Alltags geht (A2-Niveau des GERS).

Darauf aufbauend wird ein Anreiz geschaffen, die Kenntnisse der deutschen Sprache derart auszubauen, dass jenen Personen, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht oder die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben, eine selbstständige Sprachverwendung (B1 Niveau des GERS) möglich ist, da sie die wesentlichen Punkte erfassen und zusammenhängend wiedergeben können, soweit eine klare Standardsprache verwendet wird und es um vertraute Dinge aus alltäglichen Bereichen, wie Arbeit, Schule oder Freizeit, geht.

Fremdenpolizeigesetz 2005. Adaptiert wurde das System der fremdenpolizeili-

chen Maßnahmen im Bereich der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich nicht rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten. Damit wurde die europarechtliche Vorgabe der Rückführungsrichtlinie umgesetzt.

Die neue Maßnahme der Rückkehrentscheidung, die stets mit einem Einreiseverbot in die EU einhergeht, wird als wirksames Instrument gegen die Bekämpfung der illegalen Einwanderung

und somit als Präventivmaßnahme eingesetzt. Dem Drittstaatsangehörigen, der mit einer Rückkehrentscheidung belegt wird, ist jedoch – soweit möglich – vorrangig die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise einzuräumen. Eingeführt wird ein kostenloses System der Rechtsberatung bei Verfahren zur Erlassung von Rückkehrentscheidungen, Rückkehrverboten einschließlich bei angeordneten Zwangsmaßnahmen.

Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und Staatsbürgerschaftsgesetz 1985. In diesen beiden Materiegesetzen wurden lediglich auf Grund der umfassenden Änderungen einerseits im Bereich des Asylgesetzes 2005 und andererseits im Rahmen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes notwendige Adaptierungen vorgenommen.

Asylgesetz 2005. Asylwerber haben sich im Rah-

men der neuen Mitwirkungspflicht am Beginn des Asylverfahrens für längstens 120 Stunden durchgehend in der Erstaufnahmestelle zur Verfügung zu halten, um für die in dieser Phase zahlreich anfallenden Amts- und Verfahrenshandlungen durchgehend erreichbar zu sein. Mit der Mitwirkungspflicht der Asylwerber wird ein Beitrag zum reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens geleistet.

S. Wiener/J. Benndorf

AMTSHAFTUNG

Rundschreiben begründen Ansprüche

Eine OGH-Entscheidung stellt klar, dass auch Rundschreiben und formlose Informationen einen Amtshaftungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde begründen können.

Ausgangspunkt war der Fall eines steirischen Landwirts, der ein Depot für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen betrieb. Durch das steiermärkische Tierzuchtgesetz 1993 wurde festgelegt, dass Rindersamen ausschließlich von der steirischen Besamungsanstalt – betrieben durch die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer – abgegeben werden dürfe.

Der Leiter der steirischen Besamungsanstalt sandte unter Bezugnahme auf das steiermärkische Tierzuchtgesetz ein Rundschreiben an alle Besamungsärzte und Besamungstechniker, Tierzuchtleitungen und Zuchtverbände, in dem er darauf hinwies, dass der Samen nur über die zuständige Besamungsanstalt importiert und bezogen werden dürfe. Eine andere Vorgehensweise widerspreche eindeutig dem Tierzuchtgesetz; bei Nichteinhaltung würden „entsprechende Schritte gesetzt“.

Der betroffene steirische Landwirt klagte, da er der Ansicht war, dass zum Zeit-

punkt der Veröffentlichung des Rundschreibens der Leiter der Anstalt bereits die allgemein bestehenden Zweifel an der Gemeinschaftsrechtskonformität der Bestimmung hätte kennen müssen.

Durch die im Rundschreiben ausformulierte Aufforderung sei ein Großteil des potenziellen Kundstammes seines Samenhandels abgeschreckt worden und habe eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit (heute Art 34 AEUV) bewirkt.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) befasste sich unter anderem mit der Frage, ob ein Rundschreiben – wie im Fall der steirischen Besamungsanstalt – als „Informationsrealakt“ der Hoheitsverwaltung zu sehen sei oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen wäre. Der OGH stellte in seinem Urteil auf die Zugehörigkeit zum Kernbereich der in Betracht kommenden Verwaltungsmaterie ab. Entscheidend sei ein ausreichend enger „innerer

und äußerer Zusammenhang“ zu einer bestimmten hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Materie. Einen solchen erkannte der OGH im vorliegenden Fall; er befand, dass die Landwirtschaftskammer mit dem Rundschreiben in Vollziehung des Tierzuchtgesetzes tätig geworden war.

Dem vorliegenden Urteil kommt über den Einzelfall hinaus Bedeutung zu, denn verschiedene Bereiche der Hoheitsverwaltung bedienen sich zunehmend „informeller“ Kommunikationsformen, also anderer Mittel als z. B. eines Erlasses, um eine gewünschte Vorgehensweise vorzugeben.

Auch Broschüren, veröffentlichte Verhaltensregeln oder Mitteilungen sind als solche Informationsmittel denkbar. Wenn „tatsächliche Verhaltensweisen“, wie etwa ein Rundschreiben, einen Hinweis enthalten, dass sie im Rahmen der Vollziehung von Gesetzen gesetzt wurden, liegt nach Ansicht des OGH jedenfalls eine hoheitliche Tätigkeit vor. Im Fall des steirischen Land-

wirts kam es durch den Bezug zum Gemeinschaftsrecht schließlich zu einem Amtshaftungsanspruch gegenüber der steirischen Landwirtschaftskammer. Denn bei Nichtanwendung von unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht können Amtshaftungsansprüche begründet werden, wenn ein Verschulden des Entscheidungsorgans im Sinne der Haftungsregeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) nachgewiesen wird. Jede – auch eine rein faktische Amtshandlung wie ein „Informationsrealakt“ – kommt dafür in Frage, wenn es dem handelnden Organ zumutbar gewesen sein muss, über die richtige und europarechtskonforme Auslegung bzw. Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift informiert zu sein.

Der Oberste Gerichtshof hat mit dieser Entscheidung zum wiederholten Mal betont, welche Sensibilität der unmittelbare Rechtsanwender an den Tag legen muss.

*OGH 20.4.2010, 10b 14/10f
Susanne Knasmüller*